

GZ: DSB-D037.500/0129-DSB/2019

Sachbearbeiter: Mag. Michael SUDA

Wolfgang Samsinger

Bescheid der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [REDACTED]

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über das an die Datenschutzbehörde gerichtete Auskunftsbegehren des Wolfgang SAMSINGER (Antragsteller) vom 13. September 2019 betreffend die Fragen, 1) ob die Datenschutzbehörde aufgrund des begründeten Verdachtes auf Verletzung der in der DSGVO oder gegen das 1. oder 2. Hauptstück genannten Rechte und Pflichten nach Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 eine Überprüfung der Datenverarbeitung der Österreichischen Volkspartei eingeleitet hat, und 2) ob die Österreichische Volkspartei ggf. Betroffene verständigt hat, wie folgt:

- Es wird festgestellt, dass die begehrte Auskunft dem Anspruch auf Auskunftserteilung nicht unterliegt und die Auskunft daher nicht erteilt wird.

Rechtsgrundlagen: Art. 20 Abs. 3 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF; §§ 1 und 4 des Auskunftspflichtgesetzes – AuskPflG, BGBl. Nr. 287/1987 idgF; § 1 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF.

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbringen

Der Antragsteller wandte mit folgender Eingabe an die Datenschutzbehörde:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem. §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

Laut Medienberichten war die Österreichische Volkspartei seit längerem einem Hackerangriff ausgesetzt. Dem veröffentlichten Zwischenbericht einer von der ÖVP beauftragten Sicherheitsfirma ist u.a. zu entnehmen, dass sich der oder die Angreifer über einen Webserver nicht nur Zugang auf die gesamte interne IT, sondern sich auch die Zugangsdaten zumindest eines Accounts mit Administrativen Rechten verschaffen konnten.

Man kann davon ausgehen, dass der oder die Angreifer damit auch Zugang zu Daten besonders geschützter Kategorien (politische Meinung) erhalten konnten.

Wenn es wie behauptet technisch möglich ist, über einen Webserver Zugriff auf solche Daten zu erhalten liegt der Verdacht nahe, dass die Datenverarbeitung der Österreichischen Volkspartei bei weitem nicht das dem Stand der Technik entsprechende Datenschutzniveau erreicht.

Ich ersuche daher um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1.) Hat die Datenschutzbehörde aufgrund des begründeten Verdachtes auf Verletzung der in der DSGVO oder gegen das 1. oder 2. Hauptstück genannten Rechte und Pflichten nach Datenschutz Anpassungsgesetz 2018 eine Überprüfung der Datenverarbeitung der Österreichischen Volkspartei eingeleitet?

2.) Ist die Österreichische Volkspartei ihrer Meldepflicht bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nachgekommen und wurden ggf. Betroffene verständigt?

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 AuskunftspflichtG.

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 AuskunftspflichtG.“

B. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG iVm § 1 AuskPflG haben die Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht – wie bspw. das Amtsgeheimnis oder das Grundrecht auf Datenschutz – dem nicht entgegensteht.

1. Soweit es die Frage betrifft, ob die ÖVP ihrer Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO nachgekommen ist, wird auf die beiliegende Mitteilung verwiesen, in welcher die begehrte Auskunft erteilt wurde.

2. Soweit es die übrigen Fragen betrifft, ist folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 DSG hat jedermann – auch juristische Personen – Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht.

Im vorliegenden Fall ist daher das Auskunftsinteresse des Auskunftswerbers gegen das Interesse der ÖVP an der Geheimhaltung der Fragen, ob die Datenschutzbehörde eine amtswegige Untersuchung eingeleitet hat und welchen Inhalt die Meldung der ÖVP nach Art. 33 DSGVO hatte, abzuwägen.

An der Geheimhaltung von Daten betreffend die Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch einen Verantwortlichen und betreffend die Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen, dazu gehört auch die Führung eines Verfahrens nach Art. 33 bzw. eines amtswegigen Verfahrens nach Art. 57 Abs. 1 lit. h DSGVO, besteht ein Interesse dieses Verantwortlichen. Dieses Interesse des Verantwortlichen überwiegt das Interesse des Auskunftswerbers, über die Führung und den Stand eines (allfälligen) Verfahrens inhaltlich Auskunft zu erhalten. Der Auskunftswerber vermag nämlich seine fehlende Parteistellung in einem Verfahren nicht im Wege der Ausübung des Rechts auf Auskunftserteilung zu kompensieren (vgl. dazu im Hinblick auf Disziplinarverfahren das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2019, So 2019/03/0001).

Die Fragen, ob Datenschutzbehörde eine amtswegige Prüfung eingeleitet hat und welchen Inhalt die Meldung nach Art. 33 DSGVO hatte, unterliegen folglich nicht dem Recht auf Auskunft nach dem AuskPflG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.


Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden von einer Geschäftsstelle der Post oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift (im Original) **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

30. September 2019
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL

	Unterzeichner	serialNumber=1831845058,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2019-10-03T09:54:57+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.